

Reglement

über die Elternmitwirkung der Schule Wetzikon

vom 23. Juni 2026

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2026

Stand:
23. Juni 2026

SR.-Nr.:
202.3

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Grundlagen der Elternmitwirkung	3
	Art. 4 Ziele.....	3
	Art. 5 Stufen des Austauschs	3
	Art. 6 Grundsätze.....	3
	Art. 7 Entschädigung	3
III.	Elternmitwirkung in den Klassen	3
	Art. 8 Organisation.....	3
	Art. 9 Aufgaben der Elterndelegierten	4
	Art. 10 Aufgaben der Klassenlehrperson	4
IV.	Elternmitwirkung in den Schulen	4
	Art. 11 Organisationsform	4
	Art. 12 Organisation.....	4
	Art. 13 Aufgaben und Pflichten.....	4
	Art. 14 Präsidium	4
V.	Konferenz der Elternmitwirkungspräsidien	5
	Art. 15 Konferenz der Elternmitwirkungspräsidien	5
	Art. 16 Aufgaben und Pflichten.....	5
	Art. 17 Rolle der Geschäftsleitung und Behörde	5
VI.	Elternbildung	6
	Art. 18 Schulübergreifende Elternbildung	6
VII.	Abgrenzung.....	6
	Art. 19 Abgrenzung	6
VIII.	Finanzielle Unterstützung	6
	Art. 20 Pauschalen	6
IX.	Öffentlichkeitsarbeit	6
	Art. 21 Unterstützung	6
X.	Schlussbestimmungen.....	7
	Art. 22 Inkraftsetzung	7
	Art. 23 Publikation	7

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Das Reglement über die Elternmitwirkung an der Schule Wetzikon basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen für die Volksschule im Kanton Zürich.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ist für alle Regelschulen anwendbar.

Zweck

Art. 3

Dieses Reglement dient als Grundlage für die Ausgestaltung der Elternmitwirkung in den Klassen, in den einzelnen Schulen und auf Gemeindeebene.

II. Grundlagen der Elternmitwirkung

Ziele

Art. 4

Zwischen den Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Schule Wetzikon besteht ein regelmässiger Gedanken- und Informationsaustausch.

Stufen des Austauschs

Art. 5

Der Gedanken- und Informationsaustausch findet auf folgenden Stufen statt:

- In den Klassen mit den Elterndelegierten
- In den Schulen mit den Elternräten
- An der Konferenz der Elternratspräsidien

Grundsätze

Art. 6

In der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern oder Erziehungsberechtigten gelten folgende Grundsätze:

- Das Wohl der Schülerinnen und Schüler steht im Zentrum.
- Die Elternmitwirkung ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.
- Der Austausch unter den Eltern oder Erziehungsberechtigten wird gefördert.

Entschädigung

Art. 7

Die Elternmitwirkung erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

III. Elternmitwirkung in den Klassen

Organisation

Art. 8

Pro Klasse stellt sich am ersten Elternabend vor den Herbstferien mindestens ein/e Elterndelegierte/r für die Elternmitwirkung zur Verfügung.

Aufgaben der Elterndelegierten

Art. 9

Die Elterndelegierten einer Klasse haben folgende Aufgaben:

- Vertretung der Klasse in der Elternmitwirkung
- Kontaktperson für die Klassenlehrpersonen
- Bündeln von Themen aus der Elternschaft und Weitergabe an die Klassenlehrperson oder an die Elternmitwirkung der Schule
- Bei Bedarf Mitwirkung bei Klassen- und Schulhausanlässen

Aufgaben der Klassenlehrperson

Art. 10

Die Klassenlehrperson

- gestaltet die Zusammenarbeit mit den Elterndelegierten im Sinne einer partnerschaftlichen und transparenten Elternmitwirkung;
- gibt den Elterndelegierten die Möglichkeit, an den Elternabend Anliegen und Themen einzubringen und zu diskutieren.

IV. Elternmitwirkung in den Schulen

Organisationsform

Art. 11

Jede Schule verfügt über ein Gremium der Elternmitwirkung.

Dem Gremium kann selbst eine passende Bezeichnung gegeben werden wie zum Beispiel Elternrat, Elternmitwirkung oder Elternforum usw.

Organisation

Art. 12

Die Elternmitwirkung einer Schule setzt sich wie folgt zusammen:

- Alle Elterndelegierten der Klassen
- Eine Vertretung der Schulleitung
- Vertretungen der Schulkonferenz

Die Elterndelegierten der Klassen setzen einen Vorstand für die Elternmitwirkung ein. Dieser konstituiert sich selbst und besetzt folgende Funktionen:

- Präsidium oder Co-Präsidium
- Mindestens zwei weitere Mitglieder

Die Organisationsform und die spezifischen Regelungen der Elternmitwirkung werden in einem Organisationspapier festgelegt.

Jährlich finden mindestens zwei Treffen der Elternmitwirkung statt.

Von den Treffen der Elternmitwirkung wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben und Pflichten
Präsidium

Art. 13

Dem Präsidium der Elternmitwirkung obliegen folgende Aufgaben:

- Leitung der Sitzungen der Elternmitwirkung (Vorbereitung, Einladung, Traktandierung, Moderation)
- Koordination der Themen und Arbeitsgruppen der Elternmitwirkung
- Ansprechperson und Vertretung der Elternmitwirkung gegenüber Schulleitung und weiteren schulischen Gremien

V. Konferenz der Elternmitwirkungspräsidien

Konferenz der Elternmitwirkungspräsidien

Art. 14

Die Konferenz der Elternmitwirkungspräsidien setzt sich wie folgt zusammen:

- Alle Präsidien der einzelnen Elternmitwirkungen
- Eine für die schulübergreifende Elternbildung zuständige Elterndelegierte
- Die Vertretung der kantonalen Elternmitwirkungsorganisation KEO für Wetzikon
- Ein Mitglied der Schulpflege
- Die Geschäftsleitung Bildung

Die Konferenz der Elternmitwirkungspräsidien wird von der Leitung Bildung geführt. Die Geschäftsbereichsleitung Bildung übernimmt bei Bedarf die Stellvertretung.

Die Konferenz der Elternmitwirkungspräsidien erfolgt in der Regel dreimal pro Jahr auf Einladung der Geschäftsleitung Bildung.

Von den Treffen wird ein Beschlussprotokoll oder eine Ergebnis- oder Themenübersicht geführt.

Aufgaben und Pflichten

Art. 15

Die Konferenz der Elternmitwirkungspräsidien

- fördert den regelmässigen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Anliegen zwischen den Elternmitwirkungen der einzelnen Schulen und zwischen den Elternmitwirkungspräsidien mit der Schulpflege, der Geschäftsleitung Bildung sowie weiteren schulischen Gremien und Personen der Schule Wetzikon;
- dient als Austausch- und Koordinationsplattform für Fragestellungen von und an Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche mehrere oder alle Schulen betreffen;
- befasst sich mit schulübergreifenden Themen, welche sich als bedeutend für alle Schulen erweisen;
- delegiert eine Vertretung in die kantonale Elternmitwirkungsorganisation KEO;
- stellt den Informationsfluss sicher, indem relevante Informationen und Ergebnisse der Konferenz an die Elternmitwirkungen zurückgemeldet werden;
- wirkt bei der Überarbeitung des Reglements über die Elternmitwirkung mit.

Rolle der Geschäftsleitung und Behörde

Art. 16

Die Geschäftsleitung Bildung und die Schulpflege

- informieren über strategische, organisatorische und pädagogische Entwicklungen;
- ordnen Entscheidungen und deren Hintergründe ein;
- nehmen Rückmeldungen aus den Elternmitwirkungen entgegen;
- stärken die Vertrauensbasis zwischen Schule, Eltern oder Erziehungsberechtigten und Behörde;
- stellen eine digitale Austauschplattform für die Elternmitwirkungspräsidien zur Verfügung.

VI. Elternbildung

Schulübergreifende Eltern-
bildung

Art. 17

Eine Arbeitsgruppe "Elternbildung Wetzikon", zusammengesetzt aus Vertretungen aller Schulen, konstituiert sich selbst und organisiert schulübergreifende Elternbildungsanlässe mit dem Ziel

- Eltern oder Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu stärken und sie in schulrelevanten Fragestellungen zu unterstützen,
- den Austausch, die Vernetzung und die Zusammenarbeit von Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Schulen und Schulstufen hinweg zu fördern,
- sich an den Bedürfnissen, Interessen und Fragestellungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten aller Schulstufen zu orientieren. Diese werden über die Delegiertenversammlungen der Elternvertretungen erhoben.

VII. Abgrenzung

Abgrenzung

Art. 18

Die Elternmitwirkung ergänzt die Arbeit der Schule hat jedoch keine Aufsichts- oder Kontrollfunktion gegenüber der Schule oder deren Mitarbeitenden.

Die Aufgaben und Rechte der Elternmitwirkung ergeben sich aus den Bestimmungen der Volksschulverordnung des Kantons Zürich.

Von der Elternmitwirkung ausgeschlossen sind insbesondere Personalangelegenheiten, pädagogische Entscheidungen, Unterrichtsgestaltung, Stundenpläne sowie Schul-, Klassen- und Gruppenzuteilungen.

Die Elternmitwirkung behandelt keine individuellen Anliegen oder Konflikte einzelner Schülerinnen und Schüler und vertritt keine Einzelinteressen.

VIII. Finanzielle Unterstützung

Pauschalen

Art. 19

Den Elternmitwirkungen werden für Sitzungen in den Schulen kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den verschiedenen Gremien und Funktionen jährlich folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

Primarstufe: Sockelbeitrag pro Schule	Fr.	1'000.00
Primarstufe: Beitrag pro Klasse	Fr.	50.00
Sekundarstufe: Beitrag für die Projekte „Berufsforum“ und „Bewerbungstraining“ total	Fr.	6'000.00
Für die schulübergreifende Elternbildung total	Fr.	6'600.00

IX. Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützung

Art. 20

Den Elternmitwirkungen wird auf der offiziellen Homepage der Schule Wetzikon eine Plattform für ihre Anliegen zur Verfügung gestellt.

X. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 21 Das Reglement wurde von der Konferenz der Elternmitwirkungspräsidien am 1. Juni 2026 und von der Schulpflege am 23. Juni 2026 genehmigt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.
Publikation	Art. 22 Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 3. Juli 2026 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)